

## Postulat

### Wohneigentum für den Mittelstand

Gestützt auf Artikel 44 der Geschäftsordnung des Landtages vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten folgendes Postulat ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, ob es in Liechtenstein sinnvoll ist, einen Pensionskassen-Vorbezug zur Bildung von Wohneigentum analog der Schweiz zuzulassen. Auch die Vorteile sowie die Nachteile einer Verwendung der Mittel aus der beruflichen Vorsorge für die Bildung von Wohneigentum sollen aufgezeigt werden.**

#### Begründung:

Die 2. Säule ist in Liechtenstein und der Schweiz in ihren Grundzügen sehr ähnlich aufgebaut. In der Schweiz gibt es die Möglichkeit, angespartes Kapital, das sich in der 2. Säule befindet, zu einem Teil für die Bildung von Wohneigentum zur eigenen Nutzung zu verwenden. Die Bestimmungen hierfür sind in der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 festgelegt.

Das vorliegende Postulat ruft die Regierung auf zu prüfen, ob dieses nun seit gut zwanzig Jahren in der Schweiz praktizierte Modell sich auch für Liechtenstein eignen würde, welche Vorteile der Vorbezug von Kapital aus der Pensionskasse für die Versicherten bedeuten würde und welche Nachteile respektive Risiken mit einem Vorbezug zur Bildung von Wohneigentum in Liechtenstein verbunden sind. Die Postulanten möchten die Regierung weiter bitten zu prüfen, welche Vorteile und Nachteile den Pensionskassen bei der Einführung eines Pensionskassen-Vorbezugs nach Schweizer Modell entstehen würden. Zu prüfen sind auch die Auswirkungen auf den Staat, seine Steuereinnahmen, den Bezug von Ergänzungsleistungen über die AHV sowie den geschätzten administrativen Aufwand.

Schliesslich sollen auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf das Baugewerbe und den Immobilienmarkt, geprüft werden.

Für die Postulanten ist klar, dass das Sparkapital ohne Einschränkung Eigentum der Versicherten ist und dazu dienen soll, ihnen im Alter, zusammen mit der AHV, ein würdiges Leben und ein Auskommen zu finanzieren. Ein Pensionskassen-Vorbezug zur Bildung von Wohneigentum, das selbst bewohnt wird, kann eine effiziente Möglichkeit sein, ein Auskommen im Alter ohne Rückgriff auf staatliche Ergänzungsleistungen zu garantieren. Denn der Aufwand für Wohnen stellt einen ganz wesentlichen Kostenblock im Alter dar. Hingegen wird durch einen Vorbezug von Pensionskassengeldern und deren Verwendung zur Wohneigentumsbildung die Leistungen aus der 2. Säule beträchtlich vermindert. Es gilt zu bewerten, ob die

Vorteile oder die Nachteile für die Versicherten und schliesslich die Gesellschaft überwiegen, bevor über eine Öffnung des individuellen Pensionskassenkapitals zur Eigentumsbildung entschieden werden kann.

Einige Hinweise gehen zumindest aus einem Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. Dezember 2010 hervor.<sup>1</sup> Er legt dar, dass die Wohneigentumsquote in der Schweiz seit Einführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule im Jahr 1995 angestiegen ist. Des Weiteren kommt die Studie zum Ergebnis, dass es sich bei einem bedeutenden Teil der Nutzniesserinnen und Nutzniesser um sogenannte „Schwellenhaushalte“ handelt, welche ohne dieses Finanzierungsinstrument kein Wohneigentum hätten erwerben können. Denn das Vorbezugskapital aus der 2. Säule dient als Eigenkapital für den Erwerb von Wohneigentum, womit sich der Fremdkapitalbedarf und dadurch die Zinslast auf das Wohneigentum verringern. Folglich können so auch weniger gut verdienende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Eigenheim realisieren, ohne dass der Staat (z.B. via Wohnbauförderung) Steuergelder investieren muss.

Die Postulanten sind der Meinung, dass unabhängig von der laufenden Revision des Beruflichen Pensionsversicherungsgesetzes (BPVG) dieses neue Element einer Verwendung von Pensionskassengeldern zur Bildung von Wohneigentum geprüft werden sollte und die Vorteile beziehungsweise Nachteile einander gegenübergestellt werden sollten, um eine Abwägung vornehmen zu können.

Vaduz, 8. März 2016

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer

---

<sup>1</sup> Wohneigentumpolitik in der Schweiz, Bericht der Eidgenössischen Steuerverwaltung, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamtes für Wohnungswesen, Bern, 2010.